

von keiner Seite behauptet worden, daß irgend einer derjenigen Kreditoren, welche den Separatkonkurs im Kanton St. Gallen verlangt haben, an den daselbst befindlichen Mobilien dingliche Rechte geltend mache.

7. Die Berufung auf den zwischen der Schweiz und dem Königreiche Württemberg bestehenden Staatsvertrag vom 12. Dezember 1825 ist unnöthig und nicht zutreffend, weil es sich nicht um eine internationale Gerichtsstandsfrage zwischen den beiden Ländern, sondern um eine interkantonalen Domizils- resp. Gerichtsstandsfrage laut eidgenössischem Konkordate handelt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren der Auffallskommission von Gossau um Aufhebung des von der Konkursbehörde in Bischofzell über Joh. Walter eröffneten Konkurses ist abgewiesen, dagegen das Begehren der Eisenbahngesellschaft Sulgen-Gossau und der Auffallskommission des Bezirksgerichtes Gossau begründet erklärt und demnach der von der Auffallskommission des Bezirksgerichtes Gossau über Joh. Walter eingeleitete Separatkonkurs mit allen Folgen als nichtig aufgehoben.

52. Urtheil vom 24. Dezember 1875 in Sachen Suter.

A. Unter der Firma „Gebrüder Ackermann“ betrieben Hs. Jakob Ackermann, Hs. Heinrich Ackermann und Heinrich Ackermann, Sohn, in Fried, Kanton Aargau, ein Handelsgeschäft. Im Juli 1865 starb der Antheilhaber Hs. Heinrich Ackermann, wovon im Rationenbuch des Kantons Aargau Vormerk genommen und im dortigen Amtsblatt unterm 3. März 1866 in folgender Weise öffentliche Kenntniß gegeben wurde: „In der Firma „Gebrüder Ackermann in Fried ist der Betheiligte Herr Hans „Heinrich Ackermann gestorben.“ Im Sommer 1866 brach sodann über die Firma Gebrüder Ackermann der Konkurs aus, in welchem vom damaligen Geldstagsabgeordneten, Vizepräsident

Weber, gestützt auf obige Bekanntmachung folgende drei Massen ausgetheilt wurden:

a) Gebrüder Ackermann, alte Firma, umfassend Vermögen und Schulden dieser Firma bis zum publizirten Tode des Hs. Heinrich Ackermann;

b) Gebrüder Ackermann, neue Firma, vom letztern Datum bis zum Ausbruche des Geldstages, und

c) Heinrich Ackermann, in Beziehung auf dessen Sonderschulden.

B. In diesem Konkurse meldete Banquier J. Riggerbach in Basel eine Forderung von 85,403 Fr. an und stellte, nachdem vom Geldstagsabgeordneten 71,000 Fr. von seiner Forderung ausgewiesen, der Rest aber in das Geldstagsprotokoll über die neue Firma aufgenommen worden war, mit Eingabe vom 20. Dezember 1866 das Begehren: daß seine angemeldete Forderung im ganzen Betrage aufgenommen und auf die alte Firma collocirt werde, indem der Austritt der Wittve Ackermann aus der Gesellschaft nie angezeigt worden sei. — Diesem Begehren fügte dann der Anwalt des Hrn. Riggerbach, Herr Fürsprech Straub, mit Eingabe vom gleichen Tage das weitere Gesuch bei, daß die Masse der Gebrüder Ackermann nicht in eine neue und alte Firma zu trennen, sondern ungetheilt aufzunehmen und darauf alle Gesellschaftsschulden anzunehmen seien, eventuell, daß die von der Wittve des Hs. Heinrich Ackermann, als dessen einzigen Erbin, bei ihrem angeblichen Austritte aus der Masse bezogene Summe wieder in die Masse einzuschließen oder der Betrag als Aktivpost aufzunehmen sei.

Ueber diese Begehren wurde am 8. August 1867 vor Bezirksgericht Laufenburg verhandelt, wobei Herr Fürsprech Straub, als bevollmächtigter Anwalt des Banquier Riggerbach, zu Protokoll erklärte, daß er den Einspruch gegen die Theilung der Masse der Gebrüder Ackermann resp. das von ihm dießfalls gestellte Begehren zurückziehe.

C. Ueber die Forderung des Banquier Riggerbach wurde sodann durch Urtheil des Bezirksamtes Laufenburg vom 16. Dezember 1869 dahin entschieden, daß dieselbe im Betrage

von 12,901 Fr. 65 Cts. sammt Zins in die VI. Klasse des Geldstagsprotokolles „im Konkurse der Firma Gebrüder Ackermann“ aufzunehmen sei. Nach der Begründung dieses Urtheils hatte Herr Niggenbach auf seinem Begehren um Einweisung in die alte Firma beharrt, das Bezirksgericht aber gefunden, daß von einer Unterscheidung zwischen alter und neuer Firma überhaupt keine Rede sein könne, indem sich nirgends erzeige, daß die Erbin des Hs. Heinrich Ackermann den Gesellschaftsvertrag gekündigt und hievon Denjenigen, welche mit der Firma in Verkehr gestanden, Anzeige gemacht habe, woraus folge, daß dieselbe für alle Schulden, welche die Firma bis zum Konkursausbruche eingegangen habe, tenent sei.

D. Gegen dieses Urtheil ergriff sowohl Herr Niggenbach, als Herr Fürsprech Häusler, Letzterer Namens der Einspruchsbeklagten Abraham Bertschinger in Lenzburg und Merian-Forcart in Basel, den Rekurs an das aargauische Obergericht. Herr Niggenbach verlangte, daß er mit einem Betrage von 46,403 Fr. in die sechste Klasse eingewiesen werde, während die Schüsse des Hrn. Häusler dahin gingen, daß die Forderung des Klägers von 12,901 Fr. 65 Cts. in die Geldstagsmasse über die neue Firma Gebrüder Ackermann aufgenommen, eventuell die vom Geldstagsabgeordneten über die Firma Gebrüder Ackermann aufgestellte Unterscheidung in alte und neue Firma als eine begründete anerkannt und die Forderung des Klägers in die sechste Klasse derjenigen Firma aufgenommen werde, in welcher die Wechselregresspflicht dem Gläubiger gegenüber entstanden sei. Wegen Verspätung des Häusler'schen Rekurses kam jedoch nur das klägerische Begehren zur obergerichtlichen Beurtheilung und fand seine Erledigung in der Weise, daß das Obergericht unterm 11. Mai 1870 erkannte, der Kläger werde „im Konkurse der Firma Gebrüder Ackermann“ mit einer Summe von 21,692 Fr. 05 Cts. sammt Zins in die sechste Klasse aufgenommen. Ueber die Frage, ob die Ausschcheidung des Geldstagsabgeordneten in alte und neue Firma gerechtfertigt resp. Niggenbach in die Masse der alten oder der neuen Firma einzuweisen sei, spricht sich das obergerichtliche Urtheil nicht aus.

E. Nach Erlaß dieses Urtheiles und nachdem schon vorher die sämmtlichen Aktiven der Gebrüder Aclermann versteigert worden waren, ohne daß eine Ausscheidung derselben nach alter und neuer Firma stattgefunden hätte, ließ Rekurrent, welcher im Jahre 1868 an die Stelle des Vizepräsidenten Weber als Geldstagsrichter getreten war, im Juni und Juli 1870 an Banquier Niggenbach, gleichwie an einige andere Kreditoren der Gebrüder Aclermann, 50 % der mit 14,403 Fr. in die II. Klasse und mit 21,692 Fr. 05 Cts. in die VI. Klasse eingewiesenen Forderung mit 18,047 Fr. auf Abschlag bezahlen und demselben bemerken, daß er in nächster Zeit einen Auszug aus dem Verweisungsprotokoll erhalten werde, aus welchem der Betrag der fruchtbareren Anweisung genau ersichtlich sei.

F. Dieser Auszug wurde dem Hrn. Niggenbach jedoch nicht zugestellt; dagegen erschien am 15. Dezember 1870 im aargauischen Amtsblatte eine Einladung des Geldstagsabgeordneten, Vizepräsident Suter, an die Gläubiger der Gebrüder Aclermann zu einer Versammlung auf den 7. Jänner 1871 behufs Ernennung von Experten, welche die mit Schwierigkeiten verbundene Ausscheidung der zur alten und zur neuen Firma gehörenden Aktiven vorzunehmen haben. — Diese Versammlung fand statt und verfuhr auch gemäß den Anträgen des Geldstagsabgeordneten. Nach Bornahme der Ausscheidung wurde den Gläubigern der Gebrüder Aclermann durch Publikation im aargauischen Amtsblatte vom 1. Juli 1871 Frist bis zum 17. gleichen Monats angesetzt, um allfällige Beschwerden gegen dieselbe bei dem Bezirksgerichte Laufenburg einzulegen.

G. Da auf diese Publikation hin von keiner Seite Einsprache erhoben wurde, so stellte der Geldstagsabgeordnete, gestützt auf die getroffene Ausscheidung der Aktiven eine Vertheilungsrechnung auf, wobei er diejenigen Gläubiger der Gebrüder Aclermann, deren Forderungen vor dem 3. März 1866 entstanden waren, sowie die Wittve des Hs. Heinrich Aclermann mit ihrem Gesellschaftsantheile, in die Masse der sog. alten Firma, die übrigen dagegen — und darunter den Banquier Niggenbach — in die Masse der sog. neuen Firma aufnahm, und die erstern auf das

am 3. März 1866 vorhanden gewesene Gesellschaftsvermögen, die letztern dagegen lediglich auf die nach jenem Zeitpunkte erworbenen Aktiven der Gebrüder Ackermann zu ihrer Befriedigung verwies. Bei diesem Verfahren ergab sich, daß mehrere der zur Masse der neuen Firma verwiesenen Gläubiger auf Rechnung bereits mehr erhalten haben, als ihnen nach dem Stande des Massavermögens zukomme und insbesondere stellte sich für den Banquier Riggenschmid ein Betreffniß von nur 6966 Fr. 35 Cts. heraus, während derselbe bereits 18,047 Fr. erhalten hatte. Auf den Antrag des Geldstagsabgeordneten beschloß daher das Bezirksgericht Laufenburg am 14. Dezember 1871, die Gläubiger, welchen zuviel bezahlt worden sei, zu einer gerichtlichen Verhandlung vorzuladen. Bei dieser Verhandlung stellte der Geldstagsabgeordnete, Vizepräsident Suter, das Gesuch, daß die betreffenden Gläubiger das zu viel Erhaltene sammt Zins zurückbezahlen; allein der Banquier Riggenschmid bestritt für seine Person, gestützt auf Art. 50 der frühern Bundesverfassung, die Kompetenz des Bezirksgerichtes Laufenburg und verlangte, daß Herr Suter an die Basler Gerichte verwiesen werde. Zugleich machte derselbe behufs Wahrung seines verfassungsmäßigen Rechtes die Angelegenheit beim Bundesrathe anhängig, welcher sodann durch Beschluß vom 6. November 1872 auch wirklich zu seinen Gunsten entschied. Gegen diesen Entscheid ergriff Vizepräsident Suter den Rekurs an die Bundesversammlung; derselbe wurde jedoch unterm 24. Juli 1873 abgewiesen, in Erwägung:

1. Daß die aargauischen Gerichte allerdings als kompetent erklärt werden müssen, die konkursleitenden Grundlagen eines im Aargau ausgebrochenen Konkurses und darunter also selbstverständlich auch die Vertheilung endgültig festzusetzen;

2. daß dagegen eine hierauf gegründete allfällige Rückforderung immerhin den Charakter einer persönlichen Forderung an sich trage und daher nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen sowohl, als speziell nach Art. 50 der Bundesverfassung nur vom Richter des Wohnortes des Beklagten kompetent abgeurtheilt werden könne.

H. Am 12. März 1874 genehmigte endlich das Bezirksgericht Laufenburg die Vertheilungsberechnung des Geldstagsabgerordneten über alle drei Konkurse, nachdem letzterer schon vorher zufolge obergerichtlichen Beschlusses verpflichtet worden war, die an außerkantonale Gläubiger angeblich zuviel bezahlten Beträge von zusammen 12,922 Fr. 55 Cts. in die Konkursmasse der Gebrüder Acker mann einzuwerfen und dagegen die bezüglichen Ansprüche durch Cession erworben hatte. Von der genehmigten Vertheilungsberechnung der „neuen Firma“ wurde dem Hrn. Riggerbach ein Auszug zugestellt, mit der Aufforderung, allfällige Beschwerden gegen dieselbe bis zum 21. März 1874 dem Gerichte einzugeben. Innert dieser Frist reichte derselbe jedoch dem Bezirksgerichte Laufenburg nur eine Rechtsverwahrung ein, mit der Erklärung, daß er gestützt auf den Bundesbeschluß vom 24. Juli 1873 und den Umstand, daß er von den wichtigsten Konkursverhandlungen keine Kenntniß erhalten, sich der rechtlichen Stellung enthoben glaube, gegen die Vertheilungsberechnung Einspruch erheben zu müssen.

J. Nunmehr erhob Vizepräsident Suter im September 1874 gestützt auf das Protokoll vom 8. August 1867 und die Vertheilungsberechnung vom 12. März 1874 beim Civilgerichte Basel Klage gegen Banquier Riggerbach auf Rückzahlung der angeblich zuviel erhaltenen 11,980 Fr. 65 Cts. nebst Zins. Der Beklagte bestritt, daß er zuviel bezogen habe, indem er sich auf das obergerichtliche Urtheil vom 11. Mai 1870 berief, nach welchem er nicht bloß in die Masse der Gebrüder Acker mann, neue Firma, sondern in die Gesamtmasse der Gebrüder Acker mann aufgenommen worden sei, und es wurde denn auch die Klage des Hrn. Suter erst- und zweitinstanzlich abgewiesen, vom Appellationsgerichte im Wesentlichen unter folgender Begründung: Da gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Laufenburg vom 16. Dezember 1869 von dem Beklagten rechtzeitig Rekurs nicht ergriffen worden sei, so sei dasselbe, soweit die Aufstellung von zwei besonderen Massen verworfen worden, in Rechtskraft erwachsen und im Anschlusse daran sei der Beklagte Riggerbach durch das obergerichtliche Urtheil vom 11. Mai 1870

im Konkurse der Firma Gelrüder Ackermann mit einer Summe von 21,692 Fr. 05 Cts. aufgenommen worden. Aus den Akten gehe auch zur Evidenz hervor, daß der Geldstagsrichter gerade diesen obergerichtlichen Spruch seinen vorläufigen Zahlungen zu Grunde gelegt habe und es sei klar, daß mit diesem rechtskräftigen Urtheile die spätern Erkenntnisse, also namentlich das Geldstagsprotokoll vom 12. März 1874, in vollkommenem Widerspruche stehen. Beide können nicht zu gleicher Zeit durchgeführt werden und komme daher auch nicht beiden die gleiche Rechtskraft zu. Nun entscheide nach der aargauischen Konkursordnung über Forderungen und Einsprachen in letzter Instanz das Obergericht, und wenn das letztere gesprochen, so sei die Sache endgültig entschieden und habe der Geldstagsabgeordnete sich bei seinen weitern Maßnahmen darnach zu richten. Indem daher der Geldstagsabgeordnete nachher das Massavermögen in zwei besondere Komplexe ausgeschieden, habe er nicht in kompetenter Stellung gehandelt und sei dem ganzen nachträglichen Verfahren durch das rechtskräftige obergerichtliche Urtheil, welches den Beklagten mit seiner Forderung in die Gesamtmasse angewiesen habe, die rechtliche Gültigkeit abgesprochen. Demnach vermöge auch das Geldstagsprotokoll vom 12. März 1874 den Beweis dafür, daß dem Beklagten mehr bezahlt worden sei, als ihm gebühre, nicht zu erbringen, weil dasselbe dem Beklagten gegenüber gar nicht rechtskräftig geworden sei.

K. Ueber dieses Urtheil beschwert sich nun Vizopräsident Suter beim Bundesgerichte und verlangt, daß dasselbe kassirt und das weiter Angemessene verfügt, eventuell ihm der vor den Basler Gerichten gezogene Klageschluß zugesprochen werde.

Zur Begründung dieses Gesuches führt derselbe an :

I. Das Urtheil des Appellationsgerichtes von Basel verlege die eidgenössischen Konkordate vom 15. Brachmonat 1804 und 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 8. Heumonat 1818. In diesen Konkordaten haben die betreffenden Stände gegenseitig die Gesetze desjenigen Kantons, wo das Falliment ausgebrochen sei, für Behandlung des Konkurses als maßgebend anerkannt. Dem-

nach müssen die Gerichte und Angehörigen des Kantons Basel auch die rechtskräftigen Entscheide der aargauischen Konkursbehörde dem Basler Gläubiger gegenüber anerkennen. Dieß haben die Basler Gerichte im Prinzipie auch zugestanden; sie haben aber die Rechtskraft aargauischer konkursrechtlicher Entscheide nach Basler Grundsätzen beurtheilt und auf diesem Wege folgenden aargauischen Entscheiden ihre Anerkennung versagt:

1. Dem Klassifikationsentscheide, d. h. der Aufstellung von drei Geldstagsmassen, der Einreihung des Hrn. Niggenbach in die Masse der Gebrüder Adermann neue Firma und der Reduktion der Forderung desselben auf den Betrag, in welchem sie aufgenommen worden;

2. der Ausscheidung des Vermögens in die aufgestellten drei Massen;

3. der Vertheilungsberechnung, wonach es auf die Forderung des Hrn. Niggenbach nur 6966 Fr. 35 Cts. treffe.

II. Ebenso verleihe das angefochtene Urtheil den Art. 49 der frühern und Art. 61 der gegenwärtigen Bundesverfassung, wonach die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt seien, in der ganzen Schweiz vollzogen werden sollen. Diese Verpflichtung, rechtskräftige Urtheile zu vollziehen, schließe selbstverständlich auch die Verpflichtung in sich, dieselben anzuerkennen. Dieser Pflicht seien aber die Basler Gerichte nicht nachgekommen, indem sie der vom Bezirksgerichte Laufenburg ausgegangenen Vertheilungsberechnung die Anerkennung versagt haben. Dieses konkursrichterliche Urtheil sei rechtskräftig, weil das aargauische Gesetz dasselbe als rechtskräftig und unabänderlich erkläre, wenn nicht innert 14 Tagen dagegen Beschwerde erhoben werde, und verstoße daher die Nichtanerkennung desselben seitens der Basler Gerichte gegen den Art. 61 der Bundesverfassung.

III. Endlich erkläre der Bundesbeschluß vom 24. Juli 1873, die Festsetzung der konkursleitenden Grundlagen und der Vertheilung des Konkursvermögens falle in die Kompetenz der aargauischen Gerichte. Dieser Beschluß habe in der vorliegenden Sache Recht geschaffen und es müsse demselben daher auch Nachachtung werden in ganz gleicher Weise, wie einer Verfassungs-

bestimmung. Daß aber die Urtheile der Basler Gerichte diesem Bundesbeschlusse widersprechen und deshalb nichtig seien, ergebe sich aus dem bereits Angeführten.

L. Das Appellationsgericht von Basel und Herr Banquier Niggenbach tragen auf Abweisung des Rekurses an und zwar im Wesentlichen gestützt auf die in dem angefochtenen Urtheile enthaltene Begründung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Konkordat vom 8. Juli 1818 hat allerdings den Sinn und Zweck, die Konkursmasse und deren Vertheilung, mit einziger Ausnahme von Eigenthums- und Pfandrechtsansprüchen, dem Gesetze, Gerichte und Verfahren desjenigen Kantons zu unterwerfen, in welchem der Konkurs ausgebrochen ist. Soweit es sich daher um die Fragen handelt, ob und in welchem Betrage einem Ansprecher eine Forderung an den Kreditoren zustehet, in welche Klasse dieselbe einzuweisen und in welchem Umfange sie bei der Vertheilung der Aktiven zu berücksichtigen sei, sind unzweifelhaft einzig die Gerichte am Fallimentsorte zur Entscheidung kompetent und müssen deren rechtskräftige Erkenntnisse von den sämmtlichen Konkordatsständen anerkannt werden.

2. Im vorliegenden Falle bedarf es aber der Berufung auf das Konkordat deshalb nicht, weil die Kompetenz der aargauischen Gerichte, endgültig über die Vertheilung des Massagutes im Konkurse der Gebrüder Ackermann zu erkennen und zu bestimmen, in welchem Umfange die angemeldeten Forderungen zur Befriedigung gelangen sollen, sowohl durch den Bundesbeschlusse vom 24. Juli 1873 deutlich ausgesprochen, als auch von den baslerischen Gerichten ausdrücklich anerkannt worden ist.

3. Die streitige und daher zu entscheidende Frage ist vielmehr nur die, ob die Basler Gerichte denjenigen Verfügungen der aargauischen Konkursbehörden, auf welche Rekurrent seine Rückforderungsklage gestützt hat, die Rechtskraft mit Unrecht abgesprochen haben oder nicht. Daß dieselben zur Prüfung der Rechtskraft dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet waren, unterliegt sowohl nach Art. 61 der Bundesverfassung, als nach

dem angerufenen Konkordate vom Jahre 1818 und dem Bundesbeschlusse vom 24. Juli 1873 keinem Zweifel.

4. Was nun vorerst die Urtheile des Bezirksgerichtes Laufenburg vom 16. Dezember 1869 und des aargauischen Obergerichtes vom 10. Mai 1870, sowie deren rechtliche Würdigung durch das baselische Appellationsgericht betrifft, so müssen die Ausführungen dieses Gerichtes durchaus als richtig, die Angriffe des Rekurrenten gegen dieselben dagegen als unbegründet angesehen werden.

5. Es kann nämlich nach den vorliegenden Akten und insbesondere nach dem Wortlaut des Protokolls vom 8. August 1867 kein begründeter Zweifel darüber obwalten, daß der Rekursbeklagte am 8. August 1867 zwar wohl seine Protestation gegen die Ausscheidung der Firma Gebrüder Ackermann in alte und neue Firma zurückgezogen, dagegen niemals mit der Einweisung seiner Forderung in die Masse der neuen Firma sich begnügt, sondern fortwährend darauf beharrt hat, daß er zur Masse der alten Firma zugelassen werde. Es ergibt sich dies zur Evidenz aus dem Protokolle über die Verhandlung vom 8. August 1867, dem Urtheile des Bezirksgerichtes Laufenburg vom 16. Dezember 1869 und der Begründung des allerdings verspäteten Rekurses des Fürsprech Häusler (Ziff. 4 und 5), in Verbindung mit der Eingabe des Rekursbeklagten vom 20. Dezember 1866. Demnach mußte über jenes Begehren des Rekursbeklagten, daß seine Forderung in die Masse der alten Firma eingewiesen werde, gerichtlich entschieden werden und es ist dies offenbar durch das Bezirksgericht Laufenburg am 16. Dezember 1869 geschehen und zwar zu Gunsten des Rekursbeklagten; denn nach diesem Urtheile ist die Forderung desselben in die VI. Klasse des Geldstagsprotokolls im Konkurse der Firma Gebrüder Ackermann aufgenommen worden und es ist nach den dem Urtheile beigefügten Entscheidungsgründen, welche bekanntlich dazu dienen, den Sinn des Dispositivs festzustellen und, soweit sie mit dem Dispositiv in einem logischen Zusammenhange stehen, mittelbar allerdings auch der Rechtskraft fähig sind, vollständig klar, daß das Dispositiv deshalb so, wie dasselbe lautet, gefaßt worden ist,

um der Ansicht des Bezirksgerichtes, daß die Unterscheidung in alte und neue Firma sich nicht rechtfertige und daher der Rekursbeklagte mit Recht beanspruche, zur ganzen Masse und nicht bloß zu derjenigen der sog. neuen Firma zugelassen zu werden, Ausdruck zu geben.

6. Da gegen dieses Urtheil lediglich von dem Rekursbeklagten bezüglich der Größe der eingewiesenen Forderung Rekurs ergriffen wurde, so erwuchs dasselbe nach allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechtes, von welchen die aargauische Konkursordnung keine erkennbare Verschiedenheit aufweist, hinsichtlich aller übrigen Punkte in Rechtskraft und es weicht denn auch das obergerichtliche Urtheil lediglich insoweit von dem bezirksgerichtlichen ab, als in demselben die eingewiesene Forderung des Rekursbeklagten von 12,901 auf 21,682 Fr. erhöht worden ist.

7. Hienach haben die Basler Gerichte mit Recht angenommen, daß ein rechtskräftiges Urtheil der kompetenten aargauischen Gerichte existire, durch das der Rekursbeklagte mit seiner Forderung in die Gesamtmasse der Gebrüder Ackermann aufgenommen worden sei, und es kann hiegegen nicht geltend gemacht werden, daß Rekursbeklagter am 8. August 1867 die Ausschcheidung in alte und neue Firma anerkannt und daher das Bezirksgericht Laufenburg, indem es jene Unterscheidung als ungerechtfertigt verworfen, ultra petitem erkannt habe. Denn einerseits ist nicht einzusehen, wie jenes Zugeständniß den Rekursbeklagten gehindert haben sollte, die Kollozierung seiner Forderung in die Masse der sog. alten Firma zu verlangen und andererseits steht keineswegs fest, daß jener Unterscheidung damals schon diejenige Bedeutung beigelegt worden sei, resp. habe beigelegt werden wollen, welche derselben nachher — und zwar, wie sofort zu zeigen ist, im direkten Widerspruche mit dem aargauischen Gesetze — beigegeben worden ist. Allein wenn sogar die rekurrentische Behauptung richtig wäre und das Bezirksgericht Laufenburg dem Rekursbeklagten wirklich mehr, als derselbe begehrte, beziehungsweise nach der Erklärung vom 8. August 1867 begehren konnte, zugesprochen hätte, so mußte das Urtheil desselben nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen gleichwohl als rechtskräftig angesehen und beachtet werden,

so lange dasselbe nicht auf dem Wege der Revision oder Cassation durch die zuständigen Behörden aufgehoben war und nun ist eine solche Aufhebung unbefristet niemals erfolgt.

8. Was nämlich die Ausscheidung des Konkurses in zwei Massen betrifft, so kommt in Betracht, daß nach aargauischem Rechte (§§. 738-743 des bürgerl. Ges.-B.) bei Handelsgesellschaften, die aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen, der Tod eines Gesellschafters keineswegs die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat, sondern lediglich den übrigen Gesellschaftern — mit Ausschluß der Erben des verstorbenen Mitgliedes (§§ 739 und 741) — während dreißig Tagen vom Zeitpunkte an, in welchem ihnen dieser Umstand bekannt geworden, das Recht zusteht, den Vertrag aufzukündigen. Wird von diesem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht, so bleibt die Gesellschaft fortbestehen und haben die Erben des verstorbenen Gesellschafters nur Anspruch auf Herausgabe des Antheiles desselben nach Abrechnung aller Gesellschaftsschulden. Da nun unbefristet nach dem Tode des Hans Heinrich Ackermann die beiden übrigen Gesellschafter den Vertrag nicht gekündigt, sondern die Gesellschaft unter unveränderter Firma fortgesetzt haben, so endigte dieselbe lediglich bezüglich des Hans Heinrich Ackermann resp. seiner Erben und dauerte im Uebrigen mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort. Hieraus folgt, daß das Gesellschaftsvermögen sowohl durch die vor als nach dem Tode des Hans Heinrich Ackermann von der Gesellschaft kontrahirten Schulden in seiner Totalität affiziert wurde und nur die Wittve Ackermann ein Recht darauf hatte, daß die erst nach dem Tode ihres Mannes eingegangenen Verbindlichkeiten bei Ausmittlung ihres Antheils nicht in Berücksichtigung gezogen, sondern letzterer auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit ihres Ausscheidens befunden, ermittelt werde.

9. Demnach konnte die vom Geldstagerichter getroffene Ausscheidung des Ackermann'schen Konkurses in zwei Massen (sofern sie, was hier nicht erörtert zu werden braucht, überhaupt gerechtfertigt war) einzig und allein den Sinn und Zweck haben, das Vermögen der Gesellschaft zur Zeit des Austrittes des

Hans Heinrich Ackermann behufs Ausmittlung seines Antheiles festzustellen und konnte somit auch eine Einweisung der angemeldeten Forderung in eine (allerdings fälschlich so genannte) alte oder neue Firma nur insofern von Bedeutung sein, als jenachdem eine Forderung zur neuen oder zur alten Firma verwiesen wurde, lediglich der Antheil der Wittve Ackermann wegen ihrer Haft für die bis zum 3. März 1866 entstandenen Gesellschaftsschulden größer oder kleiner wurde und darnach auch die Schuldenmasse für sä m t l i c h e G l ä u b i g e r — ohne Rücksicht, ob ihre Forderungen vor oder nach jenem Tage entstanden seien — sich verminderte oder vermehrte.

10. Freilich hat der Geldstagerichter dann bei Aufstellung seiner Vertheilungsrechnung in gänzlicher Verkennung der betreffenden Gesetzesbestimmungen, sowie der rechtlichen Natur der modernen Handelsgesellschaft der partiellen Auflösung der Gesellschaft die Wirkungen einer gänzlichen Auflösung beigelegt und die Sache so behandelt, wie wenn mit dem Austritte des Hans Heinrich Ackermann die bisherige Gesellschaft aufgelöst und eine neue Sozietät mit besonderen Rechten und Verbindlichkeiten konstituiert worden wäre, so zwar, daß den Gläubigern der Firma Gebrüder Ackermann, deren Forderungen vor dem 3. März 1866 entstanden waren, auf das an jenem Tage vorhandene Gesellschaftsvermögen ein ausschließliches oder doch den spätern Gläubigern vorgehendes Recht der Befriedigung eingeräumt und die Letztern lediglich auf den Rest dieses Vermögens, beziehungsweise die nachher durch die genannte Firma erworbenen unbedeutenden Aktiven verwiesen wurden.

11. Nun könnte aber diesem offenbar ganz unrichtigen Verfahren des Geldstagerichters, — durch welches diejenigen Gläubiger, deren Forderungen erst nach dem 3. März 1866 entstanden waren, in ihren Rechten schwer benachtheiligt worden sind, wie sich daraus ergibt, daß sie nur ca. 17 % ihrer Forderungen erhielten, während die übrigen Gläubiger, die an das Gesellschaftsvermögen keine bessern Rechte besaßen, voll bezahlt wurden und sogar die Wittve Ackermann noch ihren Antheil mit 5627 Fr. 80 Ct. ausbezahlt erhielt, — gegenüber dem Banquier

Miggenbach deshalb keine Erheblichkeit beigemessen werden, weil nicht erwiesen ist, daß der letztere resp. sein rechtskundiger Vertreter dasselbe am 8. August 1867 vorausgesehen, resp. damals die Trennung der Konkursmasse auch im Sinne des spätern Verfahrens des Geldstagsrichters aufgefaßt und anerkannt habe, — bis zum Beweise des Gegentheils aber angenommen werden mußte, daß er der Trennung lediglich diejenige Bedeutung beigelegt habe, welche sie nach dem Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätzen des modernen Handelsgesellschaftsrechtes allein haben konnte, — nämlich diejenige der Ausmittlung des Antheiles der Wittwe Ackermann.

12. Wenn aber das vom Rekursbeklagten s. B. beim Bezirksgerichte Laufenburg gestellte Begehren um Einweisung seiner Forderung in die sogenannte alte Firma im Sinne von Erwägung 9 zu verstehen wäre, so könnte davon keine Rede sein, daß das Bezirksgericht, indem es den Rekursbeklagten mit seiner Forderung einfach in die VI. Klasse des Geldstagsprotokolles im Konkurse der „Gebrüder Ackermann“ aufnahm, über das Begehren des Rekursbeklagten hinausgegangen sei, da, wie ausgeführt, die Aufnahme in die sog. alte Firma der Aufnahme in die Gesamtmasse völlig gleichkommen mußte. Uebrigens dürfte denn doch mit Rücksicht auf Art. 91 der aargauischen Geldstagsordnung sehr in Frage kommen, ob das Bezirksgericht Laufenburg nicht befugt resp. verpflichtet gewesen sei, von Amteswegen das völlig verkehrte Verfahren seines Geldstagsabgeordneten zu korrigiren. Der Wortlaut jener Gesetzesbestimmung scheint, wie auch das angefochtene Urtheil annimmt, für eine solche Befugniß der Gerichte zu sprechen und Rekurrent hat nicht dargethan, daß diese Annahme eine unrichtige sei.

13. Die Basler Gerichte haben aber auch ferner mit Recht angenommen, daß seit Erlaß der mehrerwähnten Urtheile vom 16. Dezember 1869 und 11. Mai 1870 von den aargauischen Gerichten keine Entscheidung getroffen worden sei, durch welche der Rekursbeklagte rechtskräftig aus der Masse der sog. alten Firma aus- und einzig in diejenige der sog. neuen Masse ein- gewiesen worden wäre. Das einzige Erkenntniß, auf welches

Rekurrent sich in dieser Hinsicht beruft und berufen kann, ist die Vertheilungsrechnung vom 12. März 1874, welche dem Rekursbeklagten im Auszuge mitgetheilt worden ist. Allein diese Vertheilungsrechnung bezieht sich lediglich auf die sog. neue Firma und konnte daher nur mit Bezug auf die Vertheilung dieser Masse Rechtskraft erlangen, den rechtskräftigen Ausschluß des Rekursbeklagten von der Masse der sog. alten Firma aber um so weniger herbeiführen, als dem Bezirksgerichte Laufenburg die Kompetenz zu einer materiellen Abänderung des obergerichtlichen Urtheils vom 10. Mai 1870 in der That mangelte.

14. Nach dem Gesagten haben daher die Gerichte von Basel, indem sie ihrem Entscheide das letzterwähnte Urtheil vom 10. Mai 1870 zu Grunde legten, beziehungsweise den Satz aufstellten, daß die Vertheilungsrechnung vom 12. März 1874 den Beweis dafür, daß Rekursbeklagter mehr erhalten habe, als ihm gebühre, nicht zu erbringen vermöge, weder das Konkordat vom 8. Juli 1818, noch den Bundesbeschluß vom 24. Juli 1873, noch endlich den Art. 61 der gegenwärtigen Bundesverfassung verletzt, indem, wie ausgeführt, der Vertheilungsrechnung diejenige Bedeutung und Rechtskraft, welche Rekurrent derselben beilegt, nicht zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

10. Provocation. — Provocation.

53. Urtheil vom 12. Mai 1875 in Sachen Michel.

A. Unterm 8. April 1875 verfügte der Gerichtspräsident von Bern, daß Jean Michel binnen der Frist von 6 Wochen unter Folge der Ersetzung im Unterlassungsfalle seine mittelst Verbots vom 19. Februar 1875 geltend gemachte Forderung von 760 Franken an Frau Anna Zürcher geb. Gilgen gegen diese, soweit es sie betreffe, einzulagen habe.